

Bezirksregierung Köln



**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 116/2018

Tischvorlage

**für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 14. Dezember 2018**

TOP 19

**b) Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN
Bebauungsplan für BoAPlus in Niederaußem laut
OVG Münster unwirksam**

Rechtsgrundlage: § 12 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatterin: Karina Lüdenbach, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2788

Inhalt: Beantwortung der Anfrage

Anlagen: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 28.
November 2018

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 116/2018	
TOP 19 b)	Seite
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN Bebauungsplan für BoAPlus in Niederaußem laut OVG Münster unwirksam	2

Beantwortung der Anfrage

1. Hat die Bezirksplanungsbehörde im Vorfeld der Urteilsverkündung von dem Klageverfahren Kenntnis gehabt und wenn ja seit wann??

Die Bezirksregierung Köln ist kein Verfahrensbeteiligter in diesem gerichtlichen Verfahren. Vor über zwei Jahren wurde die Regionalplanungsbehörde Köln vom OVG NRW aufgefordert, eine Durchschrift der Verfahrensakte vorzulegen. Dieser Bitte wurde mit dem Versand der Unterlagen am 25. August 2016 entsprochen.

Weitergehende Informationen zu dem hier in Rede stehenden gerichtlichen Verfahren hat die Regionalplanungsbehörde nicht erhalten.

Auch erfolgte im Nachgang zur Übersendung der Verfahrensakte keine Information an diese Behörde über einen laufenden Rechtsstreit.

2. Warum ist der Regionalrat nicht direkt von der Bezirksregierung informiert worden sondern musste stattdessen durch die Presse davon erfahren?

Auch die Regionalplanungsbehörde Köln hat erst aus der der Pressemitteilung des OVG NRW vom 15. November 2018 Kenntnis von dem Urteil erlangt. Sie ist in dem Verfahren nicht beteiligt worden.

3. Ist eine umfassendere Behandlung der Thematik im Regionalrat geplant, wenn ja wann??

Eine umfassende Behandlung der Thematik im Regionalrat ist erst nach eingehender Befassung mit dem Urteil und insbesondere den Entscheidungsgründen möglich. Dies setzt allerdings zunächst eine Veröffentlichung des Urteils voraus, die bislang nicht erfolgt ist. Zudem scheint sie ohne Beteiligung der Beklagten, der Stadt Bergheim, wenig zielführend. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das hier fragliche Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig ist. Denn wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Thematik hat das OVG NRW die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Drucksache Nr. RR 116/2018	
TOP 19 b)	Seite
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN Bebauungsplan für BoAPlus in Niederaußem laut OVG Münster unwirksam	3

4. Ist für die Bezirksplanungsbehörde vor dem Hintergrund, dass die „Kohlekommission“ zu dem Ergebnis kommt, aus der Braunkohle früher als ursprünglich geplant auszusteigen, überhaupt noch ein Regionalplanänderungsverfahren anzustreben??

Angeregt wurde die hier fragliche 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln, von der RWE Power AG und der Stadt Bergheim. Diese müssten den Regionalrat nun erneut davon überzeugen, in ein Regionalplanänderungsverfahren einzusteigen. Letztlich wird dies sicher erst nach Rechtsaft des Urteils zu erwarten sein.

Im Übrigen sind für eine Beantwortung dieser Frage zunächst der Abschluss der Arbeiten der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung und die Rechtskraft des Urteils abzuwarten.

5. Wie, wann und in welcher Form wird sichergestellt, dass RWE seine vertraglich vereinbarte Leistung dafür bringt, dass große Bereiche wertvollen Bodens unwiederbringlich verloren gegangen sind und zwar auch dann, wenn BoAplus nicht gebaut wird.

Gemeint ist wohl der städtebauliche Vertrag, den die RWE Power AG mit der Stadt Bergheim geschlossen hat. Dieser liegt allerdings weder der Regionalplanungsbehörde Köln, noch der Bergbehörde vor. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

6. Wie hoch beziffern sich die vom Land an RWE geleisteten Aufwendungen für die Genehmigung und Erschließung des Tagebaues Garzweiler?

7. Wie viel davon wurde bis heute von RWE ausgeglichen?

Gemeint ist offensichtlich der Tagebau Garzweiler II, der Anschluss-tagebau für den Tagebau Garzweiler I ist. Der Bezirksregierung Arnsberg sind keine Aufwendungen des Landes im Zusammenhang mit der Erschließung des Tagebaus Garzweiler II

Drucksache Nr. RR 116/2018	
TOP 19 b)	Seite
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN Bebauungsplan für BoAPlus in Niederaußem laut OVG Münster unwirksam	4

bekannt. Für alle in Zuständigkeit der Bergbehörde erteilten Genehmigungen wurden und werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben. Die Gesamthöhe der Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler II von der Bergbehörde erhoben worden sind, ist der Bergbehörde nicht bekannt.

8. Da RWE bisher sein Erneuerungsprogramm nur unzureichend durchgeführt hat ist zu fragen, wie mit diesem geleisteten "Vorschuss" zu verfahren ist. Sind die Mittel zurückzuzahlen, werden sie für den Strukturwandel zweckgebunden oder mit den von RWE geforderten Entschädigungszahlungen bei Einstellen der Braunkohleförderung „verrechnet“?

Hier ist unklar, welcher „Vorschuss“ gemeint ist. Eine Zahlung etwa von Fördermittel vom Land NRW an RWE ist nicht erfolgt.



DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel: 0221-9912266
Fax: 0221-9912267
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de
www.gruene-regionalrat-koeln.de
Bürozeiten:
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 28.11.2018

An den Vorsitzenden
des Regionalrates Köln
Herrn Rainer Deppe
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 14.12.2018
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

Wir möchten Sie bitten, nachfolgende Anfrage in die Tagesordnung der Sitzung des Regionalrats am 14.12.2018 aufzunehmen.

Bebauungsplan für BoAPlus in Niederaußem laut OVG Münster unwirksam

Laut Pressebericht des OVG Münster vom 15.11.2018 ist der Bebauungsplan „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Stadt Bergheim auf Grund von formalen Mängeln ungültig.

Ursächlich hierfür ist unter anderem die Tatsache, dass die vom Regionalrat beschlossene 5. Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel, die vorgesehene Erweiterungsfläche als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerk“ darzustellen, in der damaligen Form nicht zulässig war. Die daher maßgebliche Fassung des Regionalplanes vor der 5. Änderung stellt hier aber einen Freiraum- und Agrarbereich dar, was der Festsetzung eines Sondergebietes für ein Braunkohlenkraftwerk im Bebauungsplan entgegensteht.

Wir fragen daher:

- Hat die Bezirksplanungsbehörde im Vorfeld der Urteilsverkündung von dem Klageverfahren Kenntnis gehabt und wenn ja seit wann?
- Warum ist der Regionalrat nicht direkt von der Bezirksregierung informiert worden sondern musste stattdessen durch die Presse davon erfahren?
- Ist eine umfassendere Behandlung der Thematik im Regionalrat geplant, wenn ja wann?

- Ist für die Bezirksplanungsbehörde vor dem Hintergrund, dass die „Kohlekommission“ zu dem Ergebnis kommt, aus der Braunkohle früher als ursprünglich geplant auszusteigen, überhaupt noch ein Regionalplanänderungsverfahren anzustreben?

Mit Inkrafttreten des Kraftwerkserneuerungsprogrammes aus dem Jahre 1994 verpflichtete sich RWE gegenüber dem Land NRW als Gegenleistung für die Genehmigung des Tagebaues Garzweiler II seinen Kraftwerkspark grundlegend zu erneuern. Bis heute wurde diese Verpflichtung, unabhängig von dem jüngsten Urteil nicht erfüllt.

Wir fragen daher weiterhin:

- Wie, wann und in welcher Form wird sichergestellt, dass RWE seine vertraglich vereinbarte Leistung dafür bringt, dass große Bereiche wertvollen Bodens unwiederbringlich verloren gegangen sind und zwar auch dann, wenn BoAplus nicht gebaut wird.
- Wie hoch beziffern sich die vom Land an RWE geleisteten Aufwendungen für die Genehmigung und Erschließung des Tagebaues Garzweiler?
- Wie viel davon wurde bis heute von RWE ausgeglichen?
- Da RWE bisher sein Erneuerungsprogramm nur unzureichend durchgeführt hat ist zu fragen, wie mit diesem geleisteten "Vorschuss" zu verfahren ist. Sind die Mittel zurückzuzahlen, werden sie für den Strukturwandel zweckgebunden oder mit den von RWE geforderten Entschädigungszahlungen bei Einstellen der Braunkohleförderung „verrechnet“?

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Beu, *Fraktionsvorsitzender DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln*

Gudrun Zentis, Horst Lambertz, *Fraktionsmitglieder*

f.d.R.:

Antje Schäfer-Hendricks, *Geschäftsführung DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln*